

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE RIEFENSBERG

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 19.12.2025

---

12. Verordnung: Kanalordnung 2026

---

## VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE WASSERENTSORGUNG DER GEMEINDE RIEFENSBERG

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 16.12.2025 sowie der §§ 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 20, 21, 22 und 23 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 i.d.g.F. und § 17 Abs. 3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 wird verordnet:

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

##### § 1

#### Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

##### § 2

#### Sammelkanäle

- (1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:
  - a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer und Niederschlagswässer;
  - b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
  - c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer.
- (2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.
- (3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

##### § 3

#### Anschlusspflicht und Anschlussrecht

- (1) Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 8 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht).

- (2) Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.
- (3) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
- (4) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 3 ausnahmsweise gestattet wird.

#### § 4

#### **Befreiung von landwirtschaftlichen Objekten von der Kanalanschlusspflicht**

Gemäß § 4 Abs. 2 Kanalisationsgesetz, LGBl. Nr. 5/1989, i.d.g.F., sind Bauwerke, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und bei denen häusliche Schmutzwässer nur in untergeordneten Mengen anfallen, auf Antrag mit Bescheid der Behörde von der Anschlusspflicht zu befreien, wenn sämtliche anfallenden Schmutzwässer zu Düngezwecken in flüssigkeitsdichten Anlagen gesammelt werden.

#### § 5

#### **Anschlusskanäle**

- (1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens zwei v. H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 10 cm betragen.
- (2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.
- (3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
- (4) Sofern im Anschlussbescheid nichts Anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtohle des Anschlusschachtes zu erfolgen.
- (5) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen udgl. getroffen.
- (6) Anschlusskanäle sind im Übrigen vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlusschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Gemeinde.
- (7) Liegt das zu erschließende Objekt unterhalb des Niveaus des Sammelkanals, ist vom Anschlussnehmer durch eine Fachfirma eine Hebeanlage installieren zu lassen. Die Kosten und die Wartung der Hebeanlage sind vom Anschlussnehmer zu übernehmen. Bei Kanalprojekten in einer Größenordnung ab 10 Objekten übernimmt die Gemeinde die Kosten und Wartung für die Hebeanlage.
- (8) Pumpwerke: Ab 10 Objekten erstellt die Gemeinde das Pumpwerk. Bei weniger als 10 Objekten muss/müssen das Pumpwerk bzw. die Pumpwerke von den Anschlussnehmern selbst finanziert und betrieben werden. Weiters sind von den Anschlussnehmern Anschlussgebühren und Erschließungsbeitrag zu bezahlen. Als Förderung werden von der Gemeinde jeweils 50 % der Anschlussgebühren und des Erschließungsbeitrages an den/die Anschlussnehmer refundiert.

## § 6

### **Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer**

- (1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass
  - a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird;
  - b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann;
  - c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.
- (2) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:
  - a) Abfälle aller Art, dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben udgl.,
  - b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen,
  - c) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
  - d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können,
  - e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
  - f) Abwässer mit mehr als 35 °C.
- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

## § 7

### **Vorbehandlung**

- (1) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlussbescheides das Landeswasserbauamt Bregenz sowie das Institut für Umwelt- und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (Umweltinstitut) über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.
- (2) In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
  - a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung,
  - b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
  - c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.
- (3) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.

## § 8

### **Auffassung von Hauskläranlagen**

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

## § 9

**Anzeigepflichten**

- (1) Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.
- (2) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn
  - a) die Funktion des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind,
  - b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder
  - c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

**2. Abschnitt****Kanalisationsbeiträge**

## § 10

**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge:
  - a) **Erschließungsbeitrag**

Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind oder für Grundstücke, bei denen ein Anschluss gemäß § 3 Abs. 5 KG erfolgt, und für Grundstücke innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales, die nicht als Baufläche oder als bebaubares Sondergebiet gewidmet sind und auf denen bereits der Anschlusspflicht gemäß § 3 Abs. 3 unterliegende Bauwerke oder befestigte Flächen bestehen, kann ein Erschließungsbeitrag erhoben werden. Dabei gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei Grundstücken, die nicht als Baufläche oder als bebaubares Sondergebiet gewidmet sind, die für die Berechnung der Bewertungseinheit heranzuziehende in den Einzugsbereich fallende Grundstücksfläche mit maximal 500 m<sup>2</sup> begrenzt ist. Der Abgabensanspruch entsteht frühestens mit der Rechtskraft der Entscheidung über den Anschluss.
  - b) **Anschlussbeitrag**

Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.
  - c) **Ergänzungsbeitrag**

Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit liegt insbesondere vor, wenn sich
    1. auf Grund von baulichen Maßnahmen, die die der Bemessung des Anschlussbeitrages zu Grunde gelegte Bewertungseinheit um mindestens 5 v. H. erhöht, oder eine Teileinheit nach § 14 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes neu hinzukommt oder
    2. auf Grund der erhöhten Schmutzwassermenge die Teileinheit nach § 14 Abs. 6 des Kanalisationsgesetzes sich nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß verringern würde.
  - d) **Nachtragsbeitrag**

Der Nachtragsbeitrag wird erhoben,
    1. wenn eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungs-anlage ergänzt wird,
    2. Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können,
    3. Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

## § 11

**Anschluss- bzw. Ergänzungsbeiträge bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden**

- (1) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden (Stall, Tenne, Milchzimmer, usw.) wird die gesamte Fläche des Milchzimmers und jenen Räumen (inkl. Innenwände), die in den Kanal eingeleitet werden, als Geschossfläche berechnet. Die anderen Flächen des landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes bleiben bei der Berechnung außer Ansatz. Anmerkung: Der Wohntrakt – Keller- bis Dachgeschoß – fällt nicht in diese Befreiungsklausel und ist nach den Bestimmungen der Kanalordnung zu berechnen.
- (2) Sobald die gemäß § 11, Abs. 1 befreiten Flächen zu anderen Flächen benutzt werden, als anlässlich des Anschlussbeitrages angegeben, bzw. eine andere Zweckwidmung erfolgt, muss dies der Gemeinde Riefensberg umgehend gemeldet werden, um die Flächen nachverrechnen zu können.

## § 12

**Beitragsausmaß und Beitragssatz**

- (1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§ 14 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatzes.
- (2) Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung gesondert festgesetzt.

## § 13

**Abgabenschuldner**

- (1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.
- (2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

## § 14

**Vergütung für aufzulassende Anlagen**

- (1) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlussbeitrag oder den Nachtragsbeitrag entsprechend dem Zeitwert anzurechnen.
- (2) Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlagen von:
  - 0 – 5 Jahren 50 v.H. des Neubauwertes,
  - 5 – 10 Jahren 40 v.H. des Neubauwertes,
  - 10 – 15 Jahren 30 v.H. des Neubauwertes.

Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Viertel des Anschlussbeitrages gewährt.

**3. Abschnitt  
Kanalbenützungsgebühren**

## § 15

**Allgemeines**

- (1) Für die Bereitstellung und Benützung sowie zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Gebühren erhoben: Kanalgrundgebühr und Kanalbenützungsgebühr.
- (2) Für die Bereitstellung der Abwasserbeseitigungsanlage wird monatlich eine verbrauchsunabhängige Mindestgebühr (Kanalgrundgebühr) erhoben.
- (3) Für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlage wird eine Kanalbenützungsgebühr erhoben. Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt.

## § 16

**Menge der Schmutzwässer**

- (1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.
- (2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasser-verbrauchs ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.
- (3) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasser-zähler (Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solches Messgerät, erfolgt die Gebührenbemessung nach Abs. 4 lit. a.
- (4) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Kanalbenützungsgebühren wie folgt festgesetzt:
  - a) Bei Wohnungen wird die jährliche Schmutzwassermenge mit pauschal 36 m<sup>3</sup> pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme vom 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
  - b) bei Ferienhäusern wird der Kanalbenützungsgebührenvorschrift eine Schmutzwassermenge von 60 m<sup>3</sup> pro Objekt jährlich zu Grunde gelegt;
  - c) bei Betrieben und Tourismusunterkünften ohne Wassermesseinrichtung wird die Menge der Schmutzwässer je nach Betriebsgröße und Betriebsart durch die Abgabenbehörde pauschaliert.

## § 17

**Schmutzbeiwert**

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhören des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

## § 18

**Gebührensatz**

Der Gebührensatz wird jährlich durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

## § 19

**Gebührensschuldner**

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.
- (2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter udgl.) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

## § 20

**Abrechnungszeitraum**

Die Kanalbenützungsgebühren sind jeweils zum Monatsletzten im April, August- und Dezember zu entrichten.

§ 21

**Schlussbestimmung**

- (1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.
- (2) Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung der Gemeinde Riefensberg vom 12.12.2024 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

U l r i c h   S c h m e l z e n b a c h